

Robert Brungert, Von-Schonebeck-Ring 77, 48161 Münster, robrungi@yahoo.de  
Micha Greif, Augustastr. 46, 48153 Münster, micha.greif@gmx.de  
Jonas Höltig, Hochstr. 3, 48151 Münster, jonas-hoeltig@gmx.de

Rat der Stadt Münster  
Klemensstr. 10  
48143 Münster

04.04.2014

## **Petition nach Artikel 24 der Stadtordnung für das Land Nordrhein-Westfalen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Ihnen als unseren gewählten Volksvertretern folgende Petition unterbreiten:

Der Rat der Stadt Münster möge gemeinsam mit interessierten Bürgerinnen und Bürgern einen öffentlichen Ausschuss zum Thema verantwortungsvolle Regulierung von Cannabis auf der kommunalen Ebene einberufen.

Zusammen mit Fachleuten soll geklärt werden, wie ein Modellversuch zur Abgabe von Cannabis zur medizinischen Nutzung und als Genussmittel aussehen sollte. Ziel soll ein Antrag für eine entsprechende Ausnahmegenehmigung nach §3 Abs. 2 BtMG beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) sein.“

Als konkretes Modell schlagen wir einen Cannabis Social Club (CSC) vor. Dieser soll an einem gesicherten Ort nach folgenden Regeln betrieben werden:

- Mitglied werden kann jeder Einwohner der Stadt ab 18 Jahren.
- Anbau, Ernte und Weiterverarbeitung des Cannabis erfolgt durch die Mitglieder.
- Die Abgabe des Cannabis erfolgt ausschließlich an Mitglieder gegen einen Unkostenbeitrag.
- Jedes Mitglied erhält höchstens zwei Gramm pro Tag.
- Mitgliedern ist der Besitz von bis zu 14 Gramm oder wenigstens die in NRW als bis zu 10 Gramm geltende geringe Menge außerhalb der Räumlichkeiten des CSC gestattet, damit sie für eine volle Wochenration nur einmal ihren Anteil abholen müssen.
- Ein Handel mit Cannabis oder eine Abgabe an Dritte, insbesondere Minderjährige, bleibt illegal und führt zum Ausschluss.
- Für Menschen, die Cannabis aufgrund einer ärztlichen Empfehlung konsumieren, können die Regeln bedarfsgerecht modifiziert werden. Hierzu wären bis zu 5 Gramm am Tag mit einem Besitz von bis zu 35 Gramm denkbar, damit die Patienten nicht jeden Tag, sondern nur einmal die Woche ihre Medizin holen müssen. Dabei sollte die ärztliche Empfehlung im Rahmen dieses wissenschaftlichen Modellversuchs unabhängig von den unzumutbar hohen bundesweiten Auflagen berücksichtigt werden können, damit den Patienten wirklich unbürokratisch geholfen werden kann und Schwerstkranke nicht jahrelang auf ihre Medizin warten müssen.

Die Stadt sorgt für einen ordnungsgemäßen Betrieb, kontrolliert die Sicherheit, Qualität, den Wirkstoffgehalt und Verbleib des Cannabis. Zudem sorgt die Stadt für bedarfsgerechte Präventions-, Informations-, Hilfs- und Schadensminderungsangebote, u. a. durch die Förderung von Konsumformen ohne Verbrennung wie Vaporizer oder wenigstens von Konsumformen ohne Tabak.

Das Modell ist so zu konzipieren, dass Menschen durch ihre Beteiligung keine Nachteile - insbesondere kein Risiko einer strafrechtlichen Verfolgung - entstehen.

Das Projekt könnte wissenschaftlich begleitet werden.

Wie die Überschlagsrechnung im Anhang zeigt, wäre das Projekt für die Stadt nicht nur kostenneutral, sondern sogar gewinnbringend möglich. Sowohl Stadt als auch CSC sollten an diesem finanziellen Freiraum partizipieren. Diese Einnahmen könnten für Bildungsmaßnahmen, Informationsveranstaltungen und die Einrichtung der Räumlichkeiten genutzt werden.

Als Alternative zum CSC-Modell wäre auch ein Anbau durch die Stadt selbst sowie die Abgabe durch die Stadt oder über Apotheken denkbar.

Mit freundlichen Grüßen

Anhang:

Begründung

Überschlagsrechnung

Quellen

Ausgestaltungshinweise

## **Begründung:**

Die Mehrheit der Menschen in Nordrhein-Westfalen spricht sich laut einer EMNID-Umfrage gegen die heutige Kriminalisierung und für eine Liberalisierung in der Cannabispolitik aus.

Cannabis ist wenn überhaupt nur so lange eine „Einstiegsdroge“, wie sie nicht legal verfügbar ist, da Cannabis-Konsumierende durch das Verbot auf den Schwarzmarkt gedrängt werden, wo sie auch mit harten Drogen konfrontiert werden können. Eine zeitweise mangelnde Verfügbarkeit von Marihuana erhöht somit die Gefahr, dass andere Drogen ausprobiert werden. Cannabis Social Clubs sorgen für eine Trennung der Märkte, staatliche Kontrolle, somit Gesundheitsschutz (keine Streckmittel) und mehr Steuereinnahmen.

Die aktuelle Cannabis-Gesetzgebung birgt für die Konsumierenden sowie für die Gesellschaft Risiken. Die Gesellschaft wird indirekt durch den Schwarzmarkt, auf dem auch mafiöse Gruppen ihre Geschäfte finanzieren, bedroht sowie durch die Kosten für die Strafverfolgung belastet. Die Strafverfolgung ist für Konsumierende die schlimmste Nebenwirkung.

Zweck und Ziel des geltenden Betäubungsmittelgesetzes ist (laut Regierungsvorlage des Betäubungsmittelgesetzes 1981, BTDrucks. 8/3551, S. 23 f.) der Schutz der menschlichen Gesundheit sowie eine Regelung des Verkehrs mit Betäubungsmitteln, um deren Sicherheit und Kontrolle zu gewährleisten, die notwendige medizinische Versorgung der Bevölkerung sicher zu stellen und den Missbrauch von Betäubungsmitteln sowie das Entstehen oder Erhalten einer Betäubungsmittelabhängigkeit zu verhindern.

Das Modell des Cannabis Social Clubs liegt im öffentlichen Interesse und verfolgt somit Zweck und Ziel des BtMG, weil es im Vergleich zum bereits existierenden Schwarzmarkt für Cannabis folgende Vorteile bietet:

- Das Cannabis kann auf Qualität und THC-Gehalt geprüft werden und ist frei von gesundheitsgefährdenden Streckmitteln und anderen Verunreinigungen.
- Die Förderung von Tabak- und verbrennungsfreien Konsumformen mindert die Schäden der Atemwege durch Cannabiskonsum.
- Durch eine Schwächung des Schwarzmarktes wird der Gewinn der organisierten Kriminalität geschmälert und das unkontrollierte Angebot, insbesondere an Jugendliche eingeschränkt.
- Die Präventions-, Informations-, Hilfe- und Schadensminderungsangebote in einem CSC können die Gesundheit fördern und besser vor Missbrauch sowie Abhängigkeit schützen, da sie die Konsumenten und Konsumentinnen direkt erreichen.
- Die Polizei wird von der Verfolgung der Konsumenten und Konsumentinnen entlastet und kann sich verstärkt um andere Kriminalität kümmern.
- Menschen, die Cannabis aus gesundheitlichen Gründen nutzen, wird über einen CSC ihre Medizin kostengünstig zugänglich gemacht.
- Die Rechte und Freiheiten unbescholtener Bürger werden nicht weiter auf unzumutbare Weise eingeschränkt.

Der § 3 Abs. 2 BtMG erlaubt explizit Ausnahmegenehmigungen „zu wissenschaftlichen oder anderen im öffentlichen Interesse liegenden Zwecken“. In einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Januar 2000 (AZ2 BvR 2382 - 2389/99) heißt es: "Die medizinische Versorgung der Bevölkerung ist danach auch ein öffentlicher Zweck, der im Einzelfall die Erteilung einer Erlaubnis (...) rechtfertigen kann."

Über den § 3 kann jede Person, aber auch jeder Verein und jede Stadt einen Modellversuch zur Abgabe von Cannabis beantragen. Das bundesdeutsche Modellprojekt zur heroingestützten Behandlung Opiatabhängiger lief beispielsweise ebenfalls über diesen Paragraphen. Ebenso besitzen ca. 150 Personen in Deutschland die Erlaubnis Cannabis aus der Apotheke zu erwerben.

Laut dem jährlichen Bericht der Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (DBDD) zur Drogensituation in Deutschland 2012 haben circa 3 Millionen Menschen im letzten Jahr Cannabis konsumiert. Jemals Cannabis konsumiert haben ca. 15 Millionen Menschen, im letzten Monat waren es 1,5 Millionen. Bezogen auf die Einwohnerzahl von der Stadt Münster mit knapp 300.000 Einwohnern wären dies rund 11.700 Bürger bzw. Gebraucher von Cannabis im letzten Jahr bzw. 5.700 im letzten Monat. Laut der Arbeitsgemeinschaft „Cannabis als Medizin“ könnten zudem 0,1 – 1% der Bevölkerung von Cannabis als Medizin profitieren, dies wären bis zu weitere 300 bis 3.000 Personen.

Die Ausgaben des Staates zur Verfolgung von Cannabisgebrauchern kosten die 300000 Bürger unserer Stadt 3,6 Millionen Euro jährlich, während laut der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen statistisch umgerechnet nur 111.000 Euro für Münster in die Suchtprävention für alle legalen und illegalen Drogen fließen. Die Kommune sollte eine Vereinbarung mit dem Land anstreben, um an den Einsparungen bei den Kosten für die Strafverfolgung beteiligt zu werden.

Die Stadt Münster hat alleine bei den Genusskonsumenten das Potenzial für rund 23 CSCs mit rund 500 Mitgliedern, bei rund 200 Mitgliedern rund 59 CSCs. Da die Konsumenten transparenter betrachtet werden können und so Problemfälle wesentlich schneller erkannt werden, können Hilfsmaßnahmen frühzeitiger eingeleitet werden, wenn die Mitglieder sich nicht untereinander helfen können. Bei einer früheren Erkennung von Problemen werden zwar mehr Fälle eintreten, diese können jedoch mit geringerem Aufwand bewältigt werden, so dass davon ausgegangen werden kann, dass sich die Kosten für die Stadt nicht wesentlich erhöhen. Da die Stadt selbst beschließen kann, dass der CSC Überschüsse generieren und abgeben soll, könnten mögliche Zusatzkosten aufgefangen werden, auch wenn das Konzept nach ersten erfolgreichen Jahren angepasst werden müsste.

¾ der Bürger Deutschlands sprechen sich für einen Einsatz von Cannabis als Medizin aus.

Das Modell des CSC wird in Belgien und Spanien bereits seit mehreren Jahren erfolgreich betrieben.

## Überschlagsrechnung

Die folgenden Berechnungen sind bewusst konservativ gehalten und sie beziehen sich auf nur einen Cannabis Social Club. Mit jedem weiteren CSC sinken die Kosten pro Club, da die Ausgaben für die Sicherung des Anbauareals nicht linear steigen und der Aufwand für die Initiierung des Projekts nur einmal geleistet werden muss.

Die Produktion von Cannabis unter legalen Bedingungen ist sehr viel günstiger als unter illegalen Bedingungen. Experten aus den USA gehen nach einer Legalisierung von einem Produktionspreis von deutlich unter einem Euro pro Gramm aus. Beim Anbau in einem CSC in Deutschland müssten der kleinere Maßstab und höhere deutsche Strompreise in Betracht gezogen werden.

Die Firma Bedrocan in den Niederlanden produziert Cannabis als Medizin in Arzneimittelqualität für 3 Euro pro Gramm bei einer Jahresproduktion von 150 kg. Im CSC dürften die Produktionskosten trotz der geringeren Menge kleiner ausfallen, weil kein klinischer Standard eingehalten werden muss und der Anbau weitgehend ehrenamtlich durch die Mitglieder erfolgt.

**Bei einem Anbau durch die Mitglieder des CSC wird der Preis der Produktionskosten damit sicher 2 € pro Gramm nicht übersteigen.**

Der Schwarzmarktpreis von Cannabis für Kleinmengen schwankt innerhalb von Deutschland zwischen 6 und 15 Euro, die DBDD geht von 9 Euro als Mittelwert aus. Der Großhandelspreis auf dem Schwarzmarkt liegt bei etwa 4.300 € pro kg. **Für sauberes und hochwertiges Cannabis sind Konsumenten in der Regel bereit, mindestens 8 Euro pro Gramm zu zahlen.**

Der durchschnittliche Konsument inklusive Gelegenheitskonsumenten konsumiert 1-2 Gramm Cannabis pro Woche. Ohne Gelegenheitskonsumenten kann man von einem Konsum von 20-40 Gramm pro Monat ausgehen. Patienten konsumieren mitunter ein oder mehrere Gramm pro Tag.

Ein Cannabis Social Club mit 200 Konsumenten (inkl. Gelegenheitskonsumenten), 40 Konsumenten (ohne Gelegenheitskonsumenten) oder 20 Patienten hätte einen Verbrauch von circa 15 kg pro Jahr.

Die Differenz zwischen dem Produktionspreis und dem Abgabepreis an die Konsumenten liegt bei 6 Euro pro Gramm. Damit wären pro kg Cannabis und Jahr 6.000 € für den Betrieb des Cannabis Social Clubs und die Unkosten der Kommune nutzbar. **Bei einem Jahresverbrauch von 15 kg wären dies 90.000 €.**

Bei mehreren oder größeren Clubs würden die Produktionskosten für das Cannabis deutlich sinken, während die Ausgaben nicht proportional steigen würden.

## **Ausgaben der Kommune**

Verwaltung des CSC durch ein gewähltes Mitglied  
29.000 € Personalkosten für eine halbe Stelle nach E08  
6.000 € Sachkosten für eine halbe Stelle

Präventions-, Informations-, Hilfe- und Schadensminderungsangebote im CSC

900 Euro Kosten für die Fortbildung ehrenamtlicher Mitglieder

15.000 € Umbaukosten für die Sicherung des Anbauraums wären 3.000 € pro Jahr bei 5 Jahren Betrieb.

36.000 + 6.000 Euro für eine halbe Stelle E13 für die Initiierung des Projekts wären 8.400 € pro Jahr nachdem der Antrag der Stadt beim BfArM durchgegangen ist.

**In Summe wären dies Ausgaben in Höhe von 47.300 € pro Jahr.**

Bei Patienten sollte ein reduzierter Preis angestrebt werden, z.B. 4 Euro pro Gramm. Eine Quersubventionierung zwischen Genusskonsumenten und Patienten wäre denkbar und erstrebenswert. Da Patienten durch ihren Arzt betreut werden, sind hier Präventions-, Informations-, Hilfe- und Schadensminderungsangebote weniger notwendig.

## Quellen:

### **Gesetze**

Grundgesetzes Artikel 17 <http://dejure.org/gesetze/GG/17.html>

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz - BtMG)

§ 3 Erlaubnis zum Verkehr mit Betäubungsmitteln

(1) Einer Erlaubnis des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte bedarf, wer 1. Betäubungsmittel anbauen, herstellen, mit ihnen Handel treiben, sie, ohne mit ihnen Handel zu treiben, einführen, ausführen, abgeben, veräußern, sonst in den Verkehr bringen, erwerben oder 2. ausgenommene Zubereitungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3) herstellen will.

(2) Eine Erlaubnis für die in Anlage I bezeichneten Betäubungsmittel kann das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte nur ausnahmsweise zu wissenschaftlichen oder anderen im öffentlichen Interesse liegenden Zwecken erteilen.

[http://www.gesetze-im-internet.de/btmg\\_1981/\\_3.html](http://www.gesetze-im-internet.de/btmg_1981/_3.html)

Zweck und Ziel des geltenden Betäubungsmittelgesetzes ist (laut Regierungsvorlage des Betäubungsmittelgesetzes 1981, BTDrucks. 8/3551, S. 23 f.)

[dipbt.bundestag.de/doc/btd/08/035/0803551.pdf?](http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/08/035/0803551.pdf?)

Bundesverfassungsgerichts vom 20. Januar 2000 AZ2 BvR 2382 - 2389/99

[https://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20000120\\_2bvr238299.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20000120_2bvr238299.html)

### **Konsumentenzahlen**

Pfeiffer-Gerschel, T., Kipke, I., Flöter, S., Jakob, L., Hammes, D., & Rummel, C. (2012). Bericht 2012 des nationalen REITOX-Knotenpunkts an die EBDD. Neue Entwicklungen, Trends und Hintergrundinformationen zu Schwerpunktthemen. Drogensituation 2011/2012. München: Deutsche Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht DBDD.

[http://www.dbdd.de/images/2012/reitox\\_report\\_2012\\_dt.pdf](http://www.dbdd.de/images/2012/reitox_report_2012_dt.pdf)

Laut der Arbeitsgemeinschaft Cannabis als Medizin könnten zudem 0,1 - 1% der Bevölkerung von Cannabis als Medizin profitieren, dies wären bis zu weitere 3.000 Personen.

<https://www.youtube.com/watch?v=2ocmD-3lVTs>

"Die Angaben der Kosten der Hanfrepression schwanken erheblich. Unter Berücksichtigung aller genannter Quellen und mit Einbeziehung der Kosten für Zoll und internationale Drogenbekämpfung schätzen wir die Kosten der Hanfrepression auf ca. 1 Mrd. Euro pro Jahr." - Finanzielle und wirtschaftliche Auswirkungen einer Cannabislegalisierung

<http://hanfverband.de/index.php/themen/drogenpolitik-a-legalisierung/981-finanzielle-und-wirtschaftliche-auswirkungen-einer-cannabislegalisierung>

Eine massive Erhöhung der Ausgaben für Suchtprävention in Deutschland verlangt die Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen. "Statt wie bisher jährlich höchstens 30 Millionen Euro wären rund eine Milliarde Euro notwendig"

<http://www.welt.de/newsticker/news3/article111303696/Eine-Milliarde-Euro-gegen-die-Sucht.html?config=print>

#### **EMNID**

<http://hanfverband.de/index.php/nachrichten/blog/1340-emnid-umfrage-auch-in-bayern-ist-die-mehrheit-fuer-ein-liberaleres-cannabisrecht>

<http://hanfverband.de/index.php/nachrichten/blog/1313-emnid-umfrage-qcannabis-2010q-alter-und-partiepraferenz>

<http://hanfverband.de/index.php/nachrichten/aktuelles/1311-laut-emnid-umfrage-ist-die-mehrheit-der-deutschen-fuer-ein-liberaleres-cannabisrecht>